

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 78. Sitzung (07.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nachtrag zum Bericht
der
Budgetkommission der zweiten Kammer
über das
Budget des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für die Jahre 1902 und 1903.
Ausgabe Titel VIII, Strafanstalten.

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Heimbürger.**

B. Außerordentlicher Etat.

Die Kommission stellt den Antrag, die Anforderungen (§§ 1 und 2) mit 294 000 *M* für beide Budgetjahre unverändert zu genehmigen.

Dabei wird zu § 2: „Neubau eines Landesgefängnisses in Mannheim“ bemerkt:

Angefordert wird als I. Rate die Summe von 250 000 *M*, welcher Betrag für Geländeerwerb und Anfüllungsarbeiten als erforderlich angesehen wird. Das Bauprojekt selbst ist erst in Ausarbeitung begriffen. Nach einer mündlichen Mittheilung der Großh. Regierung ist ein Bau mit vier Flügeln geplant, wovon aber vorerst nur drei — für je 300 Gefangene — gebaut werden sollen, was einen Kostenaufwand von beiläufig 2,5 Millionen erfordern dürfte.

Das Bedürfniß für einen solchen Neubau ist in der der Anforderung beigegebenen Begründung nachgewiesen und von keiner Seite bestritten.

Bedenken machten sich dagegen geltend hinsichtlich der Wahl des Platzes. Die Stadt Mannheim sah in der Erstellung der Anstalt an dem gewählten Platze eine Störung ihres Ortsbauplanes und glaubte auch eine Gefahr für ihre weitere Entwicklung davon befürchten zu müssen. Sie hätte daher lieber gesehen, daß der Neubau überhaupt nicht auf ihrer Gemarkung seinen Platz gefunden hätte, sondern eher in einer anderen Gemeinde des Unterlandes — wofür in erster Reihe Ladenburg in Betracht zu ziehen gewesen wäre — errichtet worden wäre. Auch wurden Zweifel laut, ob gerade an der gewählten Stelle der Baugrund geeignet wäre, da das Baugelände zum Theil aus einem früheren Rheinarme besteht.

Die Kommission hat diese Einwände eingehend und sorgfältig geprüft und sich auch durch eine Besichtigung an Ort und Stelle ein Urtheil zu bilden gesucht. Was die Wahl Mannheims als Ort der neuen Anstalt anlangt, so ist zunächst negativ festgestellt worden, daß in keiner anderen etwa in Betracht kommenden

Gemeinde sich ein geeignetes Gelände findet. Es sind aber auch gewichtige positive Momente, welche für die Wahl der Industrie- und Handelsmetropole des badischen Unterlandes sprechen.

1. In erster Reihe kommt hiefür die Rücksicht auf den Gewerbebetrieb in Betracht. In Mannheim kann am leichtesten für nutzbringende Beschäftigung der Gefangenen gesorgt werden, ohne daß dadurch den ortsanfässigen Gewerbetreibenden eine lästige Konkurrenz gemacht wird. Zugleich hat aber auch die Erfahrung gelehrt, daß hier der Gewerbebetrieb am lohnendsten ist und in Folge dessen die geringsten Zuschüsse von Seiten des Staates erforderlich sind. Hierüber gibt folgende, Ihrer Kommission von Seiten der Großh. Regierung zugegangene Zusammenstellung Auskunft:

„In den Jahren 1896—1900 hat pro Jahr und Kopf eines Gefangenen durchschnittlich das Männerzuchthaus Bruchsal den höchsten Staatszuschuß erfordert, nämlich	331 M 29 J
dann folgt das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal mit	317 „ 90 „
ferner das Landesgefängniß Freiburg mit	265 „ 54 „
und endlich das Landesgefängniß Mannheim mit	198 „ 71 „

In den Jahren 1896—1900 deckte durchschnittlich jährlich:

das Männerzuchthaus Bruchsal	68,2%
das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal	68,4%
das Landesgefängniß Freiburg	73,2%
das Landesgefängniß Mannheim	83,5%

sämmtlicher Ausgaben (einschließlich der Beamtenbezüge) durch eigene Einnahmen, bei welcher letzteren die Einnahmen vom Gewerbebetrieb den Hauptfaktor bilden.“

2. Eine Vorführung der Gefangenen vor das Gericht, die häufig erforderlich ist, ist in Mannheim mit bedeutend weniger Umständen und Schwierigkeiten verknüpft, als dies der Fall wäre, wenn die Anstalt an einem kleineren Orte, der nicht Sitz des Landgerichts ist, errichtet würde.

3. Die Leitung des Landesgefängnisses und des Amtsgefängnisses kann in Mannheim in einer Hand vereinigt bleiben.

4. Das mit dem neuen Landesgefängniß verbundene Krankenhaus kann auch für die Insassen des Amtsgefängnisses künftig benützt werden.

5. Für die entlassenen Gefangenen kann in einer großen Industrie- und Handelsstadt wie Mannheim besser gesorgt werden, als in einem kleineren und weniger bedeutenden Orte.

Endlich darf auch hervorgehoben werden, daß auch für das Beamtenpersonal Mannheim größere Vortheile in wirthschaftlicher und geistiger Hinsicht bietet, als ein kleinerer Ort. Wenn auch dieser Gesichtspunkt in keiner Weise ausschlaggebend sein darf, so muß er im Verein mit den oben angeführten Momenten immerhin in Betracht kommen.

Somit mußte die Kommission zu dem Schlusse kommen, daß mit der Wahl Mannheims das Richtige getroffen worden ist.

Was nun die Einwendungen gegen das gewählte Gelände betrifft, so hat sich Ihre Kommission zunächst von der Triftigkeit der Bedenken, die gegen die Beschaffenheit des Baugrundes erhoben wurden, nicht überzeugen können. Schon die erste, von der Großh. Bezirksbau- und Rheinbau-Inspektion und einer eigens zu diesem Zwecke gebildeten Kommission vorgenommene Prüfung hat ein günstiges Ergebnis gehabt. Nach der von der Budget-Kommission, wie schon erwähnt, an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung hat dann aber noch eine weitere, sehr in's Einzelne gehende Untersuchung stattgefunden, deren Ergebnis die Großh. Bezirksbau-Inspektion in einem unterm 26. März dem Ministerium erstatteten Bericht in die Worte zusammenfaßt:

„Das Ergebnis der früheren und jetzigen Untersuchungen stimmt sehr annähernd mit einander überein, und kann es hienach keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Baugrund als gut zu bezeichnen ist.“

Die der Kommission zur Kenntniß gebrachten Einzelbefunde bestätigen dieses Urtheil.

Auch die Befürchtung, daß durch Erstellung der neuen Anstalt an dem gewählten Platze die weitere Entwicklung der Stadt Mannheim gefährdet werden könnte, vermag die Mehrheit der Kommission nicht zu theilen. Das gewählte Gelände liegt im Gebiete des Industriefhafens, in der Nachbarschaft des neuen städtischen Gaswerkes, und der Bahnlinie der hessisch-preussischen Bahn, so daß nicht anzunehmen ist, daß durch das Bestehen einer solchen Anstalt die Entwicklung des sich künftig hier ausdehnenden Stadttheiles wesentlich beeinträchtigt werden könnte. Allerdings erwartet die Kommission, daß bei Erstellung der Anstalt auf den Ortsbauplan, insbesondere die Straßenführung, jede mögliche Rücksicht genommen wird.

Endlich hat Ihre Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob ein Areal in der in Aussicht genommenen Ausdehnung (etwa 13 ha.) für die Anstalt auch wirklich erforderlich ist. Die Großh. Regierung hat darauf geantwortet, die Anforderung entspreche durchaus den auch anderwärts vorhandenen Verhältnissen, und zur Begründung Ihrer Kommission folgende Zusammenstellung zugehen lassen:

Die Größenverhältnisse des Areals einiger neuer Strafanstalten Preußens, welche der Größe nach ungefähr dem geplanten Neubau gleichkommen, sind folgende:

Groß-Strelitz: für 526 Köpfe, erbaut 1885/89	14	ha.
Ratibor: für 700 Köpfe, erbaut 1845 bezw. 1876	12,79	"
Siegburg (Zuchthaus): für 600 Köpfe, umgebaut 1897	17,8550	"
" (Gefängniß und Frauenzuchthaus): für 725 Köpfe, erbaut 1893/96	11,2252	"
Wartenburg: für 600 Köpfe, vollendet 1897	61,92	"
von denen jedoch 40,17 ha. nicht benutzt, bezw. theilweise verpachtet sind.		
Wehlheiden: für 505 Köpfe, erbaut 1882	12,2651	"
Wohlau: für 555 Köpfe, erbaut 1895	11	"
Ziegenhain: für 511 Köpfe, wesentlich umgebaut 1891	19,8377	"
darunter jedoch 6,4949 ha. für Anstaltszwecke unbrauchbar (Wasser).		
Aus Sachsen ist zu erwähnen die im Bau begriffene Strafanstalt Bautzen für 1000 Köpfe mit	13,624	"

Ihre Kommission hat sich durch diese Auskunft für befriedigt erklärt.

Sie kommt auf Grund vorstehender Ausführungen mit Mehrheit zu dem Antrag:

Hohe II. Kammer wolle der Anforderung ihre Zustimmung ertheilen.